Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 23.01.2023 **Drucksache** 18/**26232**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.01.2023 – Auszug aus Drucksache 18/26232 –

Frage Nummer 24
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD)

Nachdem vor Ende eines Schuljahres Lehramtsreferendare sämtlicher Schularten ihren zweijährigen Vorbereitungsdienst i. d. R. erfolgreich abschließen, frage ich die Staatsregierung, welche Zeitspanne liegt erfahrungsgemäß zwischen dem Zeitpunkt des letzten Prüfungsteiles des Vorbereitungsdienstes, ergo damit dem Bestehen des Vorbereitungsdienstes (Qualifikationsprüfung) und somit dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Widerruf (§ 29 Leistungslaufbahngesetz – LlbG), und dem Zeitpunkt der Ernennung (Einstellung) zum Beamten auf Probe (§ 14 LlbG), welchen Einfluss üben bei der vorgenannten Einstellung, neben den Noten des 1. wie 2. Staatsexamens, die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung aus und wie viele Lehramtsreferendare, untergliedert jeweils nach den einzelnen Schularten, haben ihren jeweiligen Vorbereitungsdienst im Schuljahr 2021/2022 erfolgreich abgeschlossen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Vorbereitungsdienst endet mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung. Diese ist gemäß § 27 Abs. 2 Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) mit Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder einer vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet im Regelfall mit Ablauf des Tages vor Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schuljahres im September (dies ist nicht der schulrechtlich definierte Schuljahresbeginn, der jeweils auf den 01.08. datiert ist). Bei Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Prüfungsjahrgangs, die sich um Einstellung in den Staatsdienst beworben sowie ein entsprechendes Einstellungsangebot angenommen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, erfolgt die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe nahtlos im Anschluss an den Vorbereitungsdienst, indem die entsprechende Ernennungsurkunde ausgehändigt wird. Die Einstellung in den staatlichen Schuldienst in Bayern erfolgt nach dem Leistungsprinzip. Ein Einstellungsangebot erhalten unter Berücksichtigung des Bedarfes und – je nach Schulart – der Fächerverbindung die nach der Prüfungsnote besten Bewerberinnen und Bewerber. Dabei wird bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Ersten und Zweiten Staatsprüfung die Gesamtprüfungsnote für diese Entscheidung herangezogen. Die Gesamtprüfungsnote gilt als Note der Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes, vgl. § 25 Abs. 1 Satz 3 LPO II. Beim Lehramt an Beruflichen Schulen entspricht gem. Art. 6

Abs. 1 S. 5 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) die Masterprüfung der Berufs- oder Wirtschaftspädagogik der ersten Lehramtsprüfung und wird auch bei der Bildung der Einstellungsnote herangezogen.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zusätzlich eine Erweiterungsprüfung erfolgreich absolviert haben, wird dies gemäß der entsprechenden (schulartspezifischen) Regelungen (vgl. [1]) bei der Bildung der Einstellungsnote und der Einstellungsrangliste berücksichtigt.

Die Zahl der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes im Schuljahr 2021/2022 kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle. Absolventen der Zweiten Staatsprüfung im Jahr 2022.

Lehramt an/für	Absolventen der Zweiten Staatsprüfung im Jahr 2022
Grundschulen	1 185
Mittelschulen	493
Sonderpädagogik	325
Realschulen	325
Gymnasien	1 002
berufliche Schulen	392
insgesamt	**3 722**

[1] https://www.km.bayern.de/lehrer/fort-und-weiterbildung/erweiterungsfaecher.html